**Vorlesung Urheberecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 2: Schutzgegenstand**

**Lösungen:**

**Fall 1:**

Damit von einem urheberrechtlich relevanten Verhalten aufgrund der Verwendung der Fernsehshow des A als Vorlage gesprochen werden könnte, ist zunächst Voraussetzung, dass das Format der Sendung als Werk i.S.d. § 2 UrhG zu qualifizieren ist.

**A.** Hiergegen könnte zunächst eingewendet werden, dass in § 2 Abs. 1 UrhG das Format von Sendungen nicht gesondert als geschützte Werkart aufgeführt wird. Die Aufzählung der Werkarten in dieser Vorschrift ist jedoch nicht abschließend („insbesondere“), sondern nur beispielhaft.

**B.** Es ist in der urheberrechtlichen Literatur allerdings umstritten, ob das Format einer Fernsehshow urheberrechtlich schutzfähig sein kann.

**I.** Ein Rückgriff auf die Beurteilung, die im Hinblick auf Fernsehserien gemacht wird, verbietet sich insoweit. Fernsehserien sind inhaltlich dadurch geprägt, dass sie fiktive, in den einzelnen Folgen sich weiterentwickelnde Handlungen von Personen erzählen, die in einer bestimmten Beziehung zueinander stehen und einem bestimmten Milieu entstammen. Bei der Frage, ob derartige Fernsehserien urheberrechtlich gegen Nachahmungen geschützt sind, geht es regelmäßig darum, ob für Elemente der Serie – wie insbesondere der Fabel – urheberrechtlicher Werkschutz geltend gemacht werden kann. Dagegen entwerfen Fernsehshows in der Regel keine fiktive Welt. Die einzelnen Folgen werden miteinander also gerade nicht aufgrund einer erfundenen Geschichte verbunden, sondern wegen des übereinstimmenden Formats.

**II.** Das Fernsehshowformat muss zunächst auf einer persönlichen geistigen Schöpfung beruhen. Das Konzept, das A der Show zugrunde gelegt hat, weist sich durch seine verschiedenen Gestaltungselemente aus, die ihm einen individuellen Gedankengehalt verleihen. Bedenken gegen die Schutzfähigkeit bestehen aber insofern, als von einem Werk i.S.d. UrhG nur gesprochen werden kann, wenn es durch seine Formgebung den menschlichen Sinnen zugänglich ist. Daran fehlt es bei einer vom Inhalt losgelösten bloßen Anleitung zur Formgestaltung gleichartiger anderer Stoffe, mag diese auch ein individuell erarbeitetes, ins Einzelne gehendes und eigenartiges Leistungsergebnis sein.

**III.** Der Schutz eines solchen Formats durch das Urheberrecht, also der Schutz gegen die Verwendung als Vorbild für ähnliche Sendeveranstaltungen scheidet danach aus.

**Fall 2:**

Es könnte sich um ein Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG handeln. Die Beantwortung dieser Frage beurteilt sich aber maßgeblich danach, ob die Priorität für die Schutzfähigkeit von Bedeutung ist.

Der Prioritätsgedanke spielt im Gewerblichen Rechtsschutz eine wesentliche Rolle. Ihm liegt die Erwägung zugrunde, dass nur demjenigen, der zuerst einen für die Allgemeinheit wertvollen Gedanken (z.B. eine Erfindung) der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, als Lohn für seine Leistung ein ausschließliches Recht an dem geistigen Gut gewährt werden soll.

Im Urheberrecht finden diese Überlegungen jedoch keine Anwendung. In dem Fall, dass zwei Urheber voneinander unabhängig Gleiches oder wesentlich Gleiches schaffen sollten, erwirbt jeder von ihnen ein selbstständiges Urheberrecht (sog. Doppelschöpfung). Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Anforderungen an die Individualität bei musikalischen Werken als nicht sehr hoch einzustufen sind (Schutz der kleinen Münze), wird man hinsichtlich des Liedes von B einen urheberrechtlichen Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG annehmen müssen.

**Fall 3:**

K könnte gegen O einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben.

**A.** Dies setzt zunächst voraus, dass die von O vorgenommenen Handlungen ein i.S.d UrhG schutzfähiges Werk betreffen.

**I.** Soweit es um den Text des Liedes geht, ist von einem Werk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG auszugehen. Zu bedenken bleibt aber, dass in dem Reklametext nicht das Werk als Ganzes verwendet worden ist, sondern nur ein Werkteil.

**II.** Es fragt sich daher, ob ein solcher Teil eines Werkes urheberrechtlichen Schutz genießen kann. Das ist der Fall, wenn er selbstständig als persönlich geistige Schöpfungen i.S.d. § [2](http://beck-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=2) Abs. [2](http://beck-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=2&X=2) UrhG angesehen werden kann.

Dies erscheint im Hinblick auf die verwendete Textzeile allerdings problematisch. Zwar sind an die Schutzfähigkeit von Liedtexten generell nur geringe Anforderungen zu stellen. In diesem Bereich ist der Schutz der kleinen Münze, also der einfachen, aber gerade noch geschützten geistigen Leistung, anerkannt.

Die Textzeile „Wir fahr’n, fahr’n, fahr’n auf der Autobahn“ weist keinen bestimmten geistigen Inhalt auf. Die mehrfache Wiederholung des Wortes „fahr’n“ macht zwar deutlich, dass der zeitliche Ablauf des Fahrvorganges hervorgehoben werden soll; gleichzeitig erscheint bildhaft auch die Fahrt auf der Autobahn vor Augen. Dies allein erscheint jedoch nicht als ausreichend, eine geistige Verbindung bestimmten Inhalts herzustellen. Mit der Zeile könnte eine Anspielung auf die Länge der durchfahrenden Strecke, die Geschwindigkeit des Fahrvorganges oder dessen Dauer, die Freude am Fahren oder die Last des Fahrens, ferner die Zuverlässigkeit des Fahrzeugs oder die Monotonie des Fahrens beabsichtigt sein. Es lässt sich damit festhalten, dass der Wortgruppe eine Vielzahl an unterschiedlichen denkbaren geistigen Inhalten beigelegt werden kann. Aus diesem Grund kann die Zeile selbst nicht als Träger eines bestimmten Gedankens, sondern nur als ein unselbstständiges Formelement verstanden werden.

**B.** Die Wortzeile als solche erweist sich damit nicht als schutzfähig.

**Fall 4:**

S könnte gem. § 97 Abs. 1 S. 1, S. 2 UrhG ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung der mit Anmerkungen versehenen Hausarbeit und Herausgabe des Gewinns zustehen.

**A.** Fraglich ist zunächst, ob es sich bei der Hausarbeit um ein urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG handelt.

**I.** Die Hausarbeit stellt ein durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachten Gedankenausdruck dar. Es könnte sich folglich um ein Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 handeln.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich um eine individuell schöpferische Leistung gem. § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Dies ist zu verneinen, wenn es sich nicht um eine nicht schutzfähige Darstellung wissenschaftlichen Gedankenguts handelt. Einer solchen fehlt regelmäßig die schöpferische Individualität, wenn diese in der üblichen Ausdrucksweise dargestellt sind. Demnach kommt es für eine Schutzfähigkeit maßgeblich auf den Inhalt, aber auch auf die förmliche Ausgestaltung an. Eine Schutzfähigkeit käme hier nach Form und Art der Sammlung, Anordnung und Einteilung des Stoffes in Frage, wobei die Anwendung von Denkgesetzen und Fachkenntnissen dem Schutz grundsätzlich noch nicht entgegenstehen.

In der Hausarbeit wird ein bestimmter Sachverhalt geschildert, für den die Teilnehmer eine Lösung zu finden haben. Der Entwurf geeigneter Fälle kann ein kompliziertes, langatmiges und anspruchvolles Unterfangen sein. Die Aufgabe muss einen bestimmten Schwierigkeitsgrad aufweisen. Dabei zeichnet sich der allgemeine Teil des BGB durch einen hohen Abstraktionsgrad aus, weswegen die Hausarbeit demgemäß präzise sein muss. Außerdem muss der Sachverhalt auch hinsichtlich der Lösung in allen Einzelheiten durchdacht sein.

Ein Professor stellt auch nur ca. alle 2 - 3 Jahre eine solche Hausarbeit her. Es handelt sich mithin nicht um etwas Alltägliches.

Die Konstruktion eines Sachverhalts stellt demnach eine individuelle schöpferische Leistung dar.

**II.** Bei den Randbemerkungen könnte es sich ebenfalls um eine individuell schöpferische Leistung handeln. Der Professor muss den Gedankengang des Studenten nachvollziehen und seine Lösung mit der Musterlösung vergleichen. Es handelt sich bei den Bemerkungen im Zusammenhang mit der Aufgabe also ebenfalls um eine individuelle Leistung.

**B.** Das Verhalten des L hat vor allem das Recht des S an der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes gem. § 19a UrhG, sowie das Recht auf Vervielfältigung gem. § 16 UrhG verletzt.

**1.** Die Aneinanderreihung der Hausarbeiten auf der Webseite ist auch kein selbstständiges Werk i.S.d. § 24 Abs. 1 UrhG und ist deswegen nicht erlaubt.

**2.** Die Veröffentlichung ist auch nicht durch das Zitatrecht gem. § 51 Nr. 1 UrhG gedeckt. Es fehlt an einer „Erscheinung“ des Werkes. Dazu hätte es der Öffentlichkeit in verkörperter Form zugänglich gemacht werden müssen. Professor S hat die Hausarbeitsaufgabe aber nur den Teilnehmern der Übung zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgte die Korrektur ausschließlich für den jeweiligen Studenten.

**C.** Da auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist ein Unterlassungsanspruch und Anspruch des S auf Herausgabe des Gewinns gem. § 97 Abs. 1 S. 1, S. 2 UrhG gegeben.

**Fall 5:**

Voraussetzung eines Anspruchs etwa aus § 32a UrhG ist, dass der Geburtstagszug ein urheberrechtliches Werk darstellt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gehören Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke zu den urheberrechtlich geschützten Werken, sofern sie nach § [2](http://dejure.org/gesetze/UrhG/2.html) Abs. 2 UrhG persönliche geistige Schöpfungen sind. Bei dem Geburtstagszug könnte es sich um ein Werk der angewandten Kunst handeln, dessen Gebrauchszweck die Verwendung als Kerzenständer auf Kindergeburtstagen ist.

**A.** Dem Geburtstagszug müsste hierfür ein eigenschöpferischer Werkcharakter i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG zukommen.Im Hinblick auf die Werkhöhe ist allein entscheidend, ob die Bearbeitungsfassung inhaltlich oder in ihrer äußeren Formgestaltung eine eigene schöpferische Ausdruckskraft aufweist. Früher wurde bei Werken der angewandten Kunst, soweit sie einem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind, ein deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung gefordert. Dies wurde damit begründet, dass zwischen dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterrecht kein Wesensunterschied, sondern nur ein gradueller Unterschied bestehe. Diese Auslegung hat der BGH im vorliegenden Fall aufgegeben. An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer "künstlerischen" Leistung zu sprechen. Ob der Geburtstagszug diese niedrigeren Anforderungen erfüllt, musste das OLG Schleswig nach Rückverweis prüfen und hat dies erstaunlicherweise abgelehnt. Im Falle der Geburtstagskarawane hat das OLG hingegen die Schutzfähigkeit bejaht.

**Fall 6:**

H bedarf möglicherweise einer Erlaubnis für seine Handlungen. Dies wäre der Fall, wenn die Comicfiguren Asterix und Obelix urheberrechtlichen Schutz genießen würden und es sich bei den Zeichnungen nicht um eine freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG handelt, sondern um eine Bearbeitung gem. § 3 UrhG.

**A.** Es kann ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass die Comicfiguren Asterix und Obelix Urheberrechtsschutz genießen. Asterix und Obelix zeichnen sich durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale sowie durch bestimmte Verhaltensweisen und Eigenschaften aus. Ihnen ist daher eine ganz besondere Charakteristik zuzuschreiben, sodass sie urheberrechtlichen Schutz genießen. Dieser beschränkt sich dabei nicht nur auf den Schutz konkreter zeichnerischer Darstellungen in verschiedenen Körperhaltungen mit gleich bleibendem Aussehen, sondern bezieht sich auf die ihnen zugrunde liegenden Gestalten.

**B.** Bei der Frage, ob eine lediglich freie Benutzung vorliegt, ist darauf zu achten, welchen Abstand die Zeichnungen auf dem Titelblatt zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des verwendeten Werks aufweisen. Ob eine solch freie Benutzung oder eben eine unfreie Bearbeitung vorliegt, beurteilt sich maßgeblich nach den Übereinstimmungen, nicht anhand der Verschiedenheiten. Das Titelblatt zeigt trotz der Verfremdung als Rocker Asterix und Obelix. Wegen der Verwendung der für diese Comicfiguren charakteristischen Merkmale wie des Flügelhelmes von Asterix und des Hinkelsteins von Obelix und durch die Einbeziehung des kleinen Hundes Idefix sind deutliche Ähnlichkeiten zu den Originalfiguren zu erkennen. Selbst die Rollenverteilung beider Figuren ist den Originalfiguren angepasst. Hierdurch wird verhindert, dass die eigenpersönlichen Merkmale der älteren Werke in den Hintergrund treten. Die Originalcomicfiguren können daher nicht nur als Anregung verstanden werden; ihre eigenpersönlichen Züge sind in den Zeichnungen auf dem Titelblatt noch nicht verblasst. Als Parodie auf die Original-Gestalten von Asterix und Obelix kann das Titelblatt demzufolge nicht verstanden werden. Eine freie Benutzung ist hierin daher nicht zu sehen.

**C.** H müsste sich bei dem Nutzungsrechtsinhaber daher eine Erlaubnis einholen.

**Fall 7:**

Das Kopieren und Einstellen der Karte stellt eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) dar. Daher ist sein Vorgehen unzulässig, wenn der Kartenausschnitt ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt.

Die Karte könnte ein geschütztes Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG sein. Dann müsste sie eine persönliche geistige Schöpfung sein und eine gewisse Individualität vorweisen. Die schöpferische Leistung muss gerade in der Darstellung auf der Karte liegen. Eine schöpferische Leistung ist aber nur dort möglich, wo ein Gestaltungsspielraum besteht und eine bestimmte Darstellung nicht bereits durch äußere Umstände vorgegeben ist. Straßen, Flüsse, Stadtgebiete etc. sind topographische Gegebenheiten, deren Darstellung keine individuelle Leistung ist. Auch etwa das Markieren größerer Straßen durch dicke Striche, kleinerer durch dünnere usw. ist üblich und daher nicht schöpferisch.

Allerdings bewirkt das Weglassen überflüssiger und verwirrender Details, das Einfügen von Symbolen für Parkhäuser, Restaurants, Sehenswürdigkeiten etc., dass sich die Leistung vom Üblichen und Allgemeinen abhebt. Trotz gewisser Vorgaben verbleibt mithin ein Spielraum, innerhalb dessen der Urheber schöpferisch tätig werden kann. Dass die Darstellung der Karte auf Anfrage des Nutzers erfolgt, ist insofern unerheblich, als dass das Kartenmaterial bereits erstellt ist und nur bestimmte Ausschnitte durch den Nutzer ausgewählt werden.

Somit liegt ein geschütztes Werk vor. Daher ist das Kopieren der Karte und das Einfügen auf die eigene Homepage eine unzulässige Handlung. G müsste sich das Nutzungsrecht durch den Anbieter einräumen lassen. Alternativ wäre eine Verlinkung auf den entsprechenden Kartenausschnitt auf der Seite von www.map48.de denkbar.

**Fall 8**

Für die Werbekonzeption der Anzeigenserien besteht kein urheberrechtlicher Schutz. Ein Urheberrechtsschutz für die einzelnen Anzeigen lässt sich auch nicht aus den Texten der Anzeigen und der Art und Weise ihrer Verbindung mit den verwendeten Fotos herleiten. Der Klägerin stehen aber wegen der Benutzung der in die Werbeanzeigen eingefügten Fotos jedenfalls Ansprüche aus Lichtbildschutz (§ 72 UrhG i.V.m. § 97 UrhG und/oder § 812 BGB) zu, selbst wenn diese nicht als Lichtbildwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG schutzfähig sein sollten.

**Fall 9**

Um urheberrechtlichen Schutz genießen zu können, müsste es sich bei den Kletternetzen um ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG handeln, welches zudem eine persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG darstellt.

Es könnte insofern § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG einschlägig sein, der die Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst erfasst. Die Kletternetze dienen einem Gebrauchszweck, weshalb sie dem Bereich der angewandten Kunst zuzuordnen sind.

Eine persönliche geistige Schöpfung ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer „künstlerischen” Leistung gesprochen werden kann.

Bei Gebrauchsgegenständen, um die es im Bereich der angewandten Kunst geht, können jedoch von vorneherein nur solche Merkmale Urheberrechtsschutz begründen, die nicht allein technisch bedingt, sondern auch künstlerisch gestaltet sind.

Fraglich ist, wann ein Merkmal in diesem Sinne allein technisch bedingt ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Gestaltung des betreffenden Merkmals allein auf technischen Erfordernissen beruht. Denn wo die Gestaltung allein durch die technischen Erfordernisse vorgegeben ist, sodass kein Raum mehr für eine künstlerische Gestaltung besteht, ist eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG ausgeschlossen.

Dies ist jedenfalls für die Merkmale anzunehmen, ohne die der Gegenstand nicht funktionieren könnte. Dazu gehören sowohl Merkmale, die bei gleichartigen Erzeugnissen aus technischen Gründen zwingend verwendet werden müssen, als auch Merkmale, die zwar aus technischen Gründen verwendet werden, aber frei wählbar oder austauschbar sind.

Im Hinblick auf die Kletternetze ist zu sagen, dass ihre Konstruktion wesentlich durch die technischen Erfordernisse geprägt ist. Zur Verwirklichung der Idee der Schaffung eines Kletternetzes aus einem Mast und Seilen, welches Kindern als Spielgerät dienen kann, gibt es zwar eine Vielzahl von Möglichkeiten der jeweiligen Anordnung der Seile und Verknüpfungen und damit für die individuelle Formgebung, letztlich sind diese jedoch alle weitgehend technisch bedingt. Die bloße Tatsache, dass ein Spielraum bei der technischen Gestaltung vorliegt, bedeutet noch nicht zwingend, dass auch eine künstlerische Gestaltungsleistung gegeben ist. Insbesondere kann auf diese nicht nur aufgrund einer etwaigen ästhetischen Gesamtwirkung der Kletternetze geschlossen werden, da diese auf der technischen Konstruktion beruhen.

Letztlich beruhen die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung zwar auf frei wählbaren bzw. austauschbaren Merkmalen, doch bleibt es dabei, dass diese technisch bedingt sind und keine künstlerische Leistung erkennen lassen. Denn ohne diese Merkmale könnten die Kletternetzkonstruktionen ihren Zweck als Klettergeräte für Kinder gerade nicht erfüllen.

Allein durch die Ausnutzung eines handwerklich-konstruktiven Gestaltungsspielraums oder durch den Austausch eines technischen Merkmals durch ein anderes entsteht noch kein eigenschöpferisches Kunstwerk.

Da für eine darüber hinausgehende schöpferische Gestaltung der Einzelteile keine Anhaltspunkte bestehen, fehlt es schon an der individuellen Prägung der Schöpfung.

Mithin sind die Kletternetze nicht urheberrechtsschutzfähig.

**Fall 10:**

**A.** K könnte gegen U einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung des Werbekonzepts gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben. Dafür muss U das Urheberrecht oder ein anderes nach dem UrhG geschütztes Recht der K widerrechtlich verletzt haben und Wiederholungsgefahr drohen.

**I.** Voraussetzung ist zunächst, dass ein Urheberrecht der K an dem Werbekonzept besteht. Es muss sich bei dem von K entwickelten Werbekonzept um ein schutzfähiges Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG handeln. Solche Werke sind gem. § 2 Abs. 2 UrhG nur schutzfähig, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen.

§ 2 Abs. 2 UrhG erfasst nicht alle Ergebnisse individueller geistiger Tätigkeit. Erforderlich für die Annahme eines Werkes ist das Ergebnis einer schöpferischen Formung eines bestimmten Stoffes. Einem Werkschutz unterliegt nicht die bloße Idee, da es dieser noch an der erforderlichen Formgebung fehlt.

Grundsätzlich stellt ein Werbekonzept jedoch nur eine vom Inhalt losgelöste Anleitung zur Formgestaltung dar, obwohl es sich auch bei dem Konzept selbst um ein individuell erarbeitetes, detailliertes und eigenartiges Leistungsergebnis handeln kann. Konzepte bilden also in ihrer Gesamtheit nur einen Rahmen für gleichartige Gestaltungen. Die erforderliche Formung liegt bei einem Konzept, das die Weiterentwicklung einer Idee darstellt, allerdings noch nicht vor. Deshalb sind Werbemethoden, das gewählte Darstellungsprinzip sowie die in Werbemitteln zum Ausdruck gebrachte Motiv- und Themenwahl urheberrechtlich unbeachtlich. Motive und Themen, Ideen und Konzepte bleiben im Interesse der Allgemeinheit für sich genommen frei und können von jedermann benutzt werden. Dies führt dazu, dass inhaltliche Anlehnungen an bestimmte Motive und Themen in Werbekonzepten nicht für die Werbetreibenden oder die Werbeagentur monopolisierbar sind.

Nach der hier vertretenen Auffassung kommt urheberrechtlicher Schutz für ein Werbekonzept also nur in Betracht, soweit ein Eingriff in eine konkrete Werbegestaltung geltend gemacht wird, bei der die schöpferische Idee des Werbekonzepts bereits in eine Formgebung eingegangen ist.

Bei dem Werbekonzept der K handelt es sich deshalb um kein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG. Die einzelnen Elemente in der Werbekampagne sowie ihre Kombination sind lediglich Ideen, die bislang keinen schöpferischen Ausdruck in einer bestimmten Gestaltung und Formgebung gefunden haben und auch keinen eigenständigen urheberrechtlichen Schutz genießen. Das Konzept ist also als solches nicht urheberrechtlich schutzfähig.

**II.** Folgt man einer ebenfalls im Schrifttum vertretenen Auffassung, die einen Schutz für Werbekonzepte als komplexe Werke eigener Art (vergleichbar mit einem Filmwerk) für möglich erachtet, müsste daraufhin eine Verletzungshandlung des U festgestellt werden. U nutzt das Konzept allerdings lediglich als Vorbild zur Ausgestaltung seiner Werbekampagne. Das Urheberrecht schützt auch Werke nur gegen ihre unbefugte Verwertung in unveränderter oder unfrei benutzter Form, nicht aber gegen ihre bloße Benutzung als Vorbild zur Formung anderer Stoffe. Nähme man daher die Werkeigenschaft des Werbekonzepts an, läge jedenfalls keine Übernahme im Rahmen einer unfreien Bearbeitung oder unfreien Benutzung im Sinne des § 23 UrhG vor. Dabei ist der Gesamteindruck beim Vergleich der beiden Konzepte entscheidend. Es kommt darauf an, ob eine Übernahme der prägenden Elemente des Konzepts stattgefunden hat. Dies ist nicht der Fall. Das von K entwickelte Konzept wurde von U nur als Anregung für eine eigene kreative Lösung genommen. Die Ähnlichkeit der Werbekampagne im Vergleich zum Konzept der K resultiert im Einzelnen deshalb aus einer bloßen Abwandlung der Gestaltungsideen im Sinne einer freien Benutzung gem. § 24 Abs. 1 UrhG. Die neugeschöpfte Werbekampagne des U ist so eigenständig erarbeitet worden, dass die prägenden Wesenszüge des Werbekonzepts der K dahinter verblassen.

Damit scheidet jedenfalls auch nach der im Schrifttum vertretenen Auffassung ein urheberrechtlicher Anspruch der K gegen U aus.

**III.** K hat gegen U keinen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung des Werbekonzepts gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

**B.** Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB i.V.m. § 18 UWG

K könnte gegen U einen Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB i.V.m. § 18 Abs. 1 UWG haben. Dazu müssen zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 UWG erfüllt sein. U muss eine Vorlage oder Vorschrift technischer Art, die ihm von K anvertraut wurde, übernommen, das heißt zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder jemandem mitgeteilt, haben.

**I.** Die Gesamtheit der Konzeption der K könnte als Vorlage im Sinne des § 18 UWG geschützt sein. Werbeagenturen entwickeln regelmäßig nicht nur Vorschläge für einzelne Werbemaßnahmen, sondern erstellen darüber hinaus auch schriftliche oder grafische Konzepte als Grundlage einer ganzheitlichen Werbe- oder Imagekampagne. Diese können als Vorlagen im Sinne des § 18 UWG betrachtet werden.

**1.** Die Übernahme durch U setzt voraus, dass das Schutzgut abgrenzbar und eindeutig erkennbar ist. Eine Idee, Vorstellung oder Planung genügt diesen Voraussetzungen nicht. Die erforderliche Ausgestaltung liegt nur vor, wenn Inhalt und zeitliche Abfolge einer Werbekampagne durch zumindest beispielhafte Nennung der Maßnahmen konkret fixiert sind. Dies ist bei dem Konzept der K noch nicht der Fall. Eine Übernahme der Idee durch U liegt deshalb nicht vor. Das Schutzgut ist im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht eindeutig genug bestimmt.

**2.** In Betracht kommt jedoch eine nachschaffende Übernahme durch U. Diese liegt vor, wenn die fremde Leistung lediglich als Vorbild benutzt und nachschaffend unter Einsatz eigener Leistung wiederholt wird, sodass eine Annäherung an das Originalprodukt vorliegt. Dabei ist entscheidend, ob die Nachahmung wesentliche Elemente des Originals aufweist. Dies ist wie dargestellt nicht der Fall. U übernahm keine prägenden Elemente aus dem Konzept der K, sondern lediglich Ideen. Auch eine nachschaffende Übernahme liegt nicht vor.

**3.** Es kann folglich dahinstehen, ob K dem U das Konzept anvertraut hat und ob K als Mitbewerber im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert ist.

K hat gegen U keinen Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB i.V.m. § 18 UWG.

**C.** Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 9 c UWG

Ein möglicher Unterlassungsanspruch der K gegen U aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 3 c UWG scheidet ebenfalls aus. Eine unlautere Leistungsübernahme durch U liegt nicht vor. U bietet keine Waren oder Dienstleistungen an, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind. Sie hat die erforderlichen Unterlagen oder Kenntnisse zudem nicht unredlich erlangt.

**D.** Anspruch aus Deliktsrecht gem. § 826 BGB

Auch ein Anspruch der K gegen U wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB besteht nicht. Eine unlautere Leistungsübernahme durch U hat nicht stattgefunden. U handelte nicht sittenwidrig und fügte der K keinen vorsätzlichen Schaden zu.

**Fall 11:**

Das Zitat »Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut« stellt ein urheberrechtlich geschütztes (Sprach-)Werk i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG dar. Im Bereich der Sprachwerke gelten grundsätzlich geringe Anforderungen an die hinreichende Individualität. Zwar handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Ausspruch um kein umfangreiches Sprachwerk, sondern um eine Wortfolge aus lediglich zwölf Wörtern. Auch kurze Wortfolgen sind indes einem Urheberrechtsschutz zugänglich, wenn sie sich durch eine fantasievolle Wortwahl oder Gedankenführung von üblichen Formulierungen abheben (vgl. Schulze, in: Schulze/Dreier, UrhG, 6. Aufl., § 2 Rn. 83). Dies ist vorliegend zu bejahen, da der Ausspruch von einer sprachlich durch Verwendung mehrerer Verben in sehr untypischen Art der Formulierung und einer dadurch bedingten komplizierten Ausdrucksweise geprägt ist, die von der Sprachüblichkeit erheblich abweicht. Durch die umständliche Schilderung wird eine relativ einfache Aussage („Ich wollte schon, aber ich traute mich nicht“) sprachlich und grammatikalisch unüblich in der Art und Weise einer bayerischen »Wortakrobatik«, die typisch für die Ausdrucksweise Karl Valentins ist, verkompliziert. Dabei ist zum einen unerheblich, ob das Bühnenstück »Das Oktoberfest« bzw. der konkrete Kontext des Spruchs dem Adressatenkreis bekannt sind. Denn das Zitat ist geeignet, sich neben in dem Bühnenstück geschilderten auf eine Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Sachverhalte zu beziehen. Der von der Beklagten thematisierte Umstand, dass im Nachschlagewerk »Duden« der Spruch eine neunzeilige Erläuterung erfährt, spricht nicht gegen die Urheberrechtsfähigkeit, sondern zeigt im Gegenteil eher, dass die komplizierte Ausdrucksweise einer gewissen Interpretation bedarf, was auf eine schöpferische Individualität und Eigenart des Spruchs hindeutet. Dafür bedarf es nicht – wie von der Beklagten geltend gemacht – eines zusätzlichen Rückgriffs auf eine etwaige Bekanntheit Karl Valentins bzw. des Ausspruchs an sich.

**Fall 12:**

A könnte gegen B einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz aus § 97 Abs. 1 und 2 UrhG geltend machen.

Die Rezensionen des A müssten ein geschütztes Werk i.S.d. § 2 UrhG sein. Es handelt sich dabei um ein Schriftwerk.

Der B müsste durch seine Abstracts ein urheberrechtlich geschütztes Recht des A verletzt haben. Der B hat die Rezensionen des A gekürzt, indem er die prägnanten Stellen wortgleich übernommen und durch eigene Sätze miteinander verbunden hat. Fraglich ist, ob es sich dabei um eine freie Benutzung des Werkes i.S.d § 24 UrhG handelt oder um eine unfreie Bearbeitung, sodass B für die Veröffentlichung und Verwertung der Abstracts eine Einwilligung des A gem. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG benötigte. Bei der Unterscheidung zwischen freier Benutzung und unfreier Bearbeitung wendet die Rechtsprechung die Verblassens-Formel an. Eine freie Benutzung liegt demnach vor, wenn die eigenpersönlichen Züge des Ausgangswerkes hinter der persönlich geistigen Schöpfung der Bearbeitung derart verblassen, dass sie völlig in den Hintergrund treten. Bei Abstracts sei laut BGH nicht der Gedankeninhalt des Originalwerkes maßgeblich – dieser ist ohnehin nicht schutzfähig – , sondern die Übernahme von wortgleichen Formulierungen, insbesondere wenn es sich um prägnante Textstellen handele. Gerade in diesen Textstellen komme der eigenschöpferische Gehalt des Ausgangswerkes zur Geltung. Dies sei in einer Auslegung im Einzelfall zu erörtern. Das OLG Frankfurt a.M. hat im Anschluss an die Rückverweisung des BGH die meisten streitgegenständlichen Abstracts als unfreie Bearbeitung eingestuft. Dem folgend dürften auch die Abstracts des B als unfreie Bearbeitung einzustufen sein, da die eingefügten Füllwörter nicht zu einem Verblassen der eigenschöpferischen Züge der Rezensionen des A führen. Die Tatsache, dass er den A namentlich in seinen Werken erwähnt, ersetzt nicht die vorherige Einholung der Einwilligung des A für die Veröffentlichung und Verwertung der Abstracts. A handelte somit widerrechtlich.

Ergebnis: A hat gegen B einen Anspruch auf Unterlassung aus § 97 Abs. 1 UrhG und einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG.

**Fall 13:**

Ein urheberrechtlicher Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 50.000 € könnte sich aus § 97 Abs. 2 UrhG ergeben. Dann müsste S zumindest fahrlässig ein urheberrechtlich geschütztes Recht verletzt haben.

Ein solches müsste zunächst vorliegen. Fraglich ist, ob die Romanfigur „Pippi Langstrumpf“ als solche urheberrechtlichen Schutz genießt. Es ist anerkannt, dass auch „eigenpersönlich geprägte Bestandteile und formbildende Elemente des Werkes, die im Gang der Handlung, in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der „Szenerie" des Romans liegen“ (BGH, Urt. vom 29.4.1999 - I ZR 65/96) als Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlich geschützt sind.

Fraglich ist, ob die Abbildungen hier als abhängige Bearbeitung (§ 23 UrhG) oder als freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG zu sehen sind. Hierbei kommt es nach stRspr vor allem darauf an, wie weit die Bearbeitung vom originalen Werk und seinen eigenpersönlichen Zügen entfernt ist.

Das urheberrechtlich relevante Bild von Pippi Langstrumpf entsteht erst dadurch, dass der Betrachter eine gedankliche Verknüpfung der prägenden Charaktereigenschaften der Figur der literarischen Vorlage vornimmt, die in den Abbildungen nicht erkennbar sind. Aus den Abbildungen wird außerdem erkennbar, dass sich die Personen erkennbar für Karneval verkleidet haben und damit lediglich die Rolle der Pippi Langstrumpf einnehmen wollen. Hiermit wird nur ein äußerst unvollkommener Bezug zur literarischen Figur hergestellt, bei dem der Unterscheid zwischen realer und gespielter Person klar erkennbar bleibt. Dadurch wird ein hinreichender innerer Abstand zur Romanvorlage Astrid Lindgrens geschaffen, weil für den Betrachter deutlich ist, dass die abgebildete Person nicht Pippi Langstrumpf ist.

Somit handelt es sich um eine freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG, die keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Die Rechtenachfolgerin Astrid Lindgrens hat keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG (im Übrigen auch nicht aus UWG).

**Fall 14:**

A, B, C und D könnten einen Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 97 UrhG i.V.m. § 242 BGB sowie auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG haben.

Dazu müssten sie zunächst aktivlegitimiert sein. Hinsichtlich der Textdichter B, C und D fehlt die Aktivlegitimierung, da R keinen Text verwendet und damit nicht ihre Urheberrechte als Textdichter verletzt. Eine Aktivlegitimierung ergibt sich auch nicht aus einer etwaigen Miturheberschaft i.S.d. § 8 Abs. 1 UrhG, weil dies voraussetzt, dass sich die Teile nicht gesondert verwerten lassen. Sowohl Liedtexte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) als auch Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG) erfahren aber eigenständigen urheberrechtlichen Schutz. Auch § 9 UrhG greift hier nicht zugunsten der Textdichter ein, da der Anspruch nur das Verhältnis der Urheber untereinander regelt. Folglich ist allein A aktivlegitimiert und damit berechtigt, einen möglichen Schadensersatz- bzw. Auskunftsanspruch geltend zu machen.

Fraglich ist ferner, ob die 10 Sekunden langen Ausschnitte urheberrechtlichen Schutz genießen. Dann müssten sie eine persönliche, geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG enthalten. Bei Musikstücken liegt diese in der individuellen, ästhetischen Ausdruckskraft. Das ist nicht nur der Fall bei der Melodie oder dem Einsatz des musikalischen Ausdrucksmittels der Rhythmik, des Tempos, der Harmonik und des Arrangements. Vielmehr kann es sich auch daraus ergeben, wie einzelne Instrumente eingesetzt und kombiniert werden. Nicht schützenswert ist hingegen ein rein handwerkliches Schaffen unter Verwendung formaler Gestaltungselemente, die auf den Lehren von Harmonik, Rhythmik und Melodik beruhen oder die - wie Tonfolgen einfachster Art oder bekannte rhythmische Strukturen - sonst zum musikalischen Allgemeingut gehören. Um dies feststellen zu können, genügt nicht das bloße Anhören durch den Richter. Vielmehr bedarf es in der Regel eines Sachverständigengutachtens.

**Fall 15:**

S könnte gegen V einen Anspruch auf Unterlassen aus § 97 Abs. 1 UrhG haben.

**I.** Dann müsste S anspruchsberechtigt sein. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn P der S die Rechte wirksam übertragen hat. Das setzt wiederum voraus, dass P überhaupt Urheberin des Werkes ist.

Urheber ist nach § 7 UrhG, wer Schöpfer des Werkes ist. Fraglich ist, ob dem hier entgegensteht, dass P angibt, der Text sei ihr nur „diktiert“ worden und er insoweit nichts von ihr selbst produziertes, individuelles enthält. Schöpfer kann nur eine natürliche Person sein. Diese gibt im Schöpfungsvorgang dem Werk eine individuelle Prägung. Schöpfer sind demnach nicht bloße Gehilfen, die die Gedanken eines anderen mittels eines Diktats lediglich aufschreiben. Jenseitige Inspirationen sind aber nach allgemeiner Ansicht ihrem menschlichen Empfänger zuzurechnen. Dafür spricht, dass für die Schöpfung allein der äußere Schaffensvorgang und nicht der geistige Zustand des Werkschaffenden erheblich ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Jesus von Nazareth im Gegensatz zu anderen spirituellen Eingebungen eine historisch verbürgte Person ist. Die Aussage, Jesus habe P den Text Wort für Wort in englischer Sprache diktiert, lässt sich jedoch insoweit genauso wenig objektiv überprüfen, wie dies bei anderen spirituellen Eingaben der Fall ist. Für die rechtliche Beurteilung kann es aber nur auf eine objektivierte, naturwissenschaftlich nachvollziehbare Verifizierung ankommen. Somit ist das „Geisteswerk“ demjenigen Menschen zuzurechnen, der die Vorstellung durch seine Aufzeichnung zum Ausdruck bringt. Somit ist P als Schöpferin anzuerkennen.

P ist Urheberin des Werkes. Sie hat die Nutzungsrechte an „der Kurs“ an S übertragen, die damit anspruchsberechtigt ist.

**II.** Rechtsverletzung

Der Text ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG geschützt. Durch die Veröffentlichung auf der Internetseite verstößt er gegen die Rechte des Urhebers aus §§ 12, 16 und 19a UrhG.

**III.** Ergebnis

S hat einen Anspruch gegen V aus § 97 Abs. 1 UrhG auf Unterlassen.

**Fall 16:**

Damit F urheberrechtlichen Schutz an seinem Frischkäse geltend machen kann, müsste es sich bei dem Frischkäse um ein Werk i.S.v. § 2 UrhG handeln. Ein Werk i.S.d. Urheberrechts ist jede persönliche, geistige Schöpfung. Fraglich ist hier, ob der Geschmack des Käses diese Werkqualität erfüllt.

Der EuGH hat das in einem Urteil verneint. Ein Werk ist Ausdrucksform eigener, geistiger Schöpfung. Ideen, Verfahren und Arbeitsweisen werden hingegen nicht geschützt. Daher kann nicht auf die Zusammenstellung von Zutaten und die Herstellungsweise des Käses abgestellt werden. Außerdem müssten die mit dem Urheberrecht betrauten Behörden die Schutzobjekte klar erkennen können. Dies ist bei Geschmäckern fragwürdig. Der Geschmack von Lebensmitteln ist nicht präzise und objektiv identifizierbar und hängt mitunter stark von Alter, Ernährungsbewusstsein und der Konsumgewohnheit ab. Darüber hinaus sei nach dem Stand der Wissenschaft eine eindeutige Geschmacksbestimmung mit technischen Mitteln nicht möglich.

Demnach handelt es sich bei dem Geschmack des Frischkäses nicht um ein Werk im urheberrechtlichen Sinne. F kann keinen urheberrechtlichen Schutz geltend machen.